



Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 16

Donnerstag, den 13. Juni 2019

Nummer 8

– Nichtamtlicher Teil –



Wichtiger Mosaikstein für den Kurstadtstatus in BAD Langensalza

Lesen Sie mehr auf Seite 21!



www.badlangensalza.de

Worte des Bürgermeisters zur Wahl in Bad Langensalza und den Ortsteilen



Der Wahlmarathon liegt hinter uns. Die Wahl des Europaparlamentes, die Wahl des Stadtrates, der Ortsteilbürgermeister und die Wahl der neuen Kreistagsmitglieder bestimmten die letzten Wochen im sogenannten Wahlkampf. Am 26. Mai 2019 wurden diese Entscheidungen dann demokratisch ausgefochten.

Sie selbst hatten die Wahl, sich für Parteien oder Personen zu entscheiden. Auch nicht wählen und die eigene Stimme zu verschenken, war möglich und schien vielen

Menschen aus den unterschiedlichsten Gründen eine Lösung zu sein. Durch Wahlenthaltung politischen Protest auszudrücken halte ich für unklug, damit schaden sie in erster Linie unserer Demokratie.

Insgesamt haben sie in unserer Stadt und den Ortsteilen ihr Recht zur Mitbestimmung zu 56,3 % genutzt. In Bad Langensalza waren es drei Wahlzettel und auf den Ortsteilen kam die Wahl zum Ortsteilbürgermeister jeweils hinzu. Ganz besonders waren es die Formate der Wahlzettel, die für Staunen sorgten und in Erinnerung blieben. Es stellten sich innerhalb der Parteien und Gruppierungen zahlreiche Personen zur Wahl, die den Wahlzettel auf diese Großformate anstiegen ließen.

All den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den einzelnen Wahllokalen sowie im Briefwahllokal möchte ich für ihre Mühen an diesem Sonntag bis zum Auszählen in die späte Nacht hinein noch einmal recht herzlich danken. Zur letzten Stadtratssitzung für die Amtszeit 2014 bis 2019 am 23. Mai 2019 kamen die Stadtratsmitglieder nochmals zusammen. Die zahlreichen Beschlüsse, die gefasst wurden, können sie im Detail im amtlichen Teil des Heimatboten nachlesen. Ich möchte an dieser Stelle jedoch die entschiedenen und vollzogenen Ehrungen für sie aufgreifen.

Mit großer Mehrheit fasste der Stadtrat den Beschluss für die höchste Ehrung an diesem Abend. Bürgermeister a.D. Bernhard Schönau soll das Ehrenbürgerrecht der Stadt Bad Langensalza verliehen werden. 24 Jahre hat er sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht. Nicht nur die lange Zeit im Wahlamt waren ausschlaggebend für diese Entscheidung, sondern auch sein messbar Erreichtes für die Stadt Bad Langensalza. Die Ehrung samt Überreichung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt zum Krönungsball der neuen Rosenkönigin am 22. Juni 2019 im Kultur- und Kongresszentrum.

Mir liegt sehr am Herzen, dass rechtmäßige Würdigungen den Bürgern zuteilwerden. In der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza, der Name sagt es bereits, die wichtigste Satzung unserer Stadt, stehen die Verleihungen von Ehrenbezeichnungen fest verankert. Darin heißt es: Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder der Ortsteilräte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten.



Verleihung der Bezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“, v.l. Bürgermeister Matthias Reinz, Frank Büchner, Horst Kruspe, Volker Pöhler, Ingo Winterberg und Reinhard Riedel, Foto: H. Offenhammer

Aus meinen Erfahrungen kann ich die Wichtigkeit für kommunalpolitisches Engagement nicht hoch genug einschätzen. Langjährige Arbeit, ehrenamtlich die eigene Zeit zu opfern, Entscheidungen zum Wohle der Gemeinschaft zu treffen, müssen gewürdigt und anerkannt werden.

Somit erhielten folgende Stadtratsmitglieder für ihre Verdienste und langjährige Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“:

- Volker Pöhler für 29 Jahre,

- Frank Büchner für 25 Jahre,
- Ulrich Frank für 24 Jahre,
- Horst Kruspe, Monika Ortmann, Reinhard Riedel, Ingo Winterberg und Volkmar Schönau für 20 Jahre.

Als langjähriger Ortsteilbürgermeister von Zimmern erhielt Frank Büchner für seine 20-jährige Arbeit die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsteilbürgermeister“. In diesem Sinne erhielten ebenfalls langjährige Mitglieder der Ortsteilräte die Ehrenbezeichnung: „Ehrenmitglied des Ortsteilrates“.

Für ihre Tätigkeiten im Ortsteilrat wurden folgend geehrt:

- Volkmar Winter (Ortsteilrat Aschara)
- Ronald Schuchardt (Ortsteilrat Nägelstedt)
- Bernd Rahardt und Matthias Conrad (Ortsteilrat Merxleben)
- Klaus Ludewig (Ortsteilrat Waldstedt)
- Bodo Klopffleisch und Jansen Berndt (Ortsteilrat Zimmern)
- Mario Kilian und Peter Schmidt (Ortsteilrat Klettstedt)



Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates“, v.l.: Bürgermeister Matthias Reinz, Volkmar Winter, Klaus Ludewig, Bodo Klopffleisch, Matthias Conrad, Mario Kilian, Peter Schmidt, Ronald Schuchardt, Foto: H. Offenhammer

Ausdrücklich möchte ich mich für die bisherig gute Zusammenarbeit bei allen Ausgeschiedenen bedanken. Die Wahlergebnisse des Wahlwochenendes haben die folgende Konstellation des neuen Stadtrates vorgesehen:

- CDU (6 Sitze):** Matthias Conrad, Jane Croll, Mario König, Reinhard Lubrich, Volker Pöhler, Ingo Winterberg
- WIR (5 Sitze):** Uwe Domni, Silvio Hellmundt, Bernd Jönsson, Thomas Kühmstedt, Torsten Wronowski
- DIE LINKE (4 Sitze):** Lars Bunschuch, Juliane Fahsl, Monika Ortmann, Tobias Hof
- SPD (3 Sitze):** Dagmar Kleemann, Ronny Thomas, Reinhard Riedel
- FDP (3 Sitze):** Alexander Ernst, Horst Kruspe, Martin Rudolph
- BLU (2 Sitze):** Tobias Benich, Steffen Eke
- Grüne (1 Sitz):** Judith Keidel

Die neu gewählten Stadtratsmitglieder heiße ich willkommen, ebenso begrüße ich die erfahrenen wiedergewählten Stadtratsmitglieder. Ich zähle auf ihre Tatkraft, ihre besonnenen Überlegungen und Entscheidungen zum Wohle unserer Stadt und wünsche uns für die nächste Amtszeit bis 2024 eine vertrauensvolle, ehrliche und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihr Matthias Reinz
Bürgermeister



Ehrenstadtratsmitglied Volkmar Schönau



*Ehrenstadtratsmitglied
Monika Ortmann*



*Vorsitzende des Seniorenbeirates
Hildegard Graß*

Amtlicher Teil

Neubekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund von Artikel 2 der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung) vom 11.12.2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 1, Nummer 2 vom 09.06.2004),

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (1. Änderungssatzung) vom 29.03.2004 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 1, Nummer 2 vom 09.07.2004),
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (2. Änderungssatzung) vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 3, Nummer 23 vom 22.12.2006),
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (3. Änderungssatzung) vom 15.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 6, Nummer 16 vom 30.12.2009),
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (4. Änderungssatzung) vom 01.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 8, Nummer 14 vom 10.11.2011),
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung) vom 14.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 9, Nummer 16 vom 20.12.2012),
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (6. Änderungssatzung) vom 09.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 12, Nummer 18 vom 16.12.2015) sowie der
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung) vom 11.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 15, Nummer 17 vom 20.12.2018) ergibt.

Bad Langensalza, den 27.05.2019

Matthias Reinz
Bürgermeister

Siegel -

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Bad Langensalza betreibt als öffentliche Einrichtung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 1a den Grundstückseigentümern und Besitzern übertragen wird. Das schließt ebenfalls die Verpflichtung, bei Schnee zu räumen und bei Schnee und Eisglätte zu streuen, ein. Zur anteiligen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwandes werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erhoben.

§ 1 a

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 - 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Bad Langensalza verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, die Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle nach dem in der Anlage 1 festgelegten Umfang. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs.2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung
 - d) die Gehwege und Schrammborde
 - e) Baumscheiben, begrünte Flächen, Böschungen, Stützmauern und Ähnliches
 - f) die Überwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Gehweg als Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 a bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begrün-

deten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bad Langensalza mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Name und Anschrift sind der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die da hinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließen den Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Monat eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8 a) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Entfernung von Papier, Laub, Unkraut, Moos, Gras, Kehrlicht, Schlamm usw. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), Straßen mit wassergebundener Decke oder bei nicht ausgebauten Gehwegen umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier oder Ähnlichem. Bei Baumscheiben und begrünten Flächen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Papier und Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen. (z.B. ausgerufenen Wassernotstand)

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

(3) Im innerstädtischen Bereich, der durch die Stadt gereinigt wird, ist von der Grundstücksgrenze aus in Richtung Straßenmitte der Gehweg bis zur Bordanlage zu reinigen. Bei niveaugleichem Ausbau erstreckt sich die Reinigungspflicht des Eigentümers bis zum Ende des Laufbandes aus Travertinplatten, Betonvorsatzplatten, Betonpflaster o.ä. auf Fahrbahnflächen mit gleichen Oberflächenbelegen ist die Reinigung durch die Eigentümer bis zu einer Tiefe von 1,50 m von der Grundstücksgrenze aus in Richtung Straßenmitte durchzuführen.

Erfolgt eine Außenbewirtschaftung, sind auch diese in Anspruch genommenen Flächen zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 21.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr

zu reinigen

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

(4) In den Ortsteilen erfolgt jährlich in Verantwortung der Stadt Bad Langensalza eine grundlegende Reinigung der Ortsdurchfahrtstraßen als Frühjahrs- und Herbstreinigung. Darin eingeschlossen ist die Reinigung der Fahrbahn, der Straßenrinne, der Einflussöffnungen für die Straßenentwässerung sowie der Schrammborde.

§ 7 a

Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserzufluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III

Winterdienst

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Dies gilt auch für die „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumen- de Fläche abgestumpft werden.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Splitt mit einer Körnung von 2 - 5 mm zu verwenden.

Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfendem Material keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Langensalza.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem in § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzten Umfang der Reinigungspflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Reinigung der Straßen Geräte verwendet, die diese beschädigen,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt und/oder entgegen den Festlegungen in Abs. 5 entsorgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 nicht die gesamte Reinigungsfläche reinigt.
5. entgegen § 7 Abs. 1 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
6. entgegen § 7 a die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee auf Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor Grundstücken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflurrinnen nicht von Schnee freihält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, auf Zugängen zu Überwegen, auf Zuwegen zu Fahrbahnen und zu Grundstückseingängen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte die Verkehrsflächen beschädigen sowie Salz und sonstige auftauende Stoffe außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung, der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen, erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (Thür-

VwZVG), in der jeweils gültigen Fassung, mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt angewendet werden.

§ 14 **(Inkrafttreten)**

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt)

Legende:

Reinigungsklasse 0 - Nebenstraßen

Reinigung durch Anlieger

Reinigungsklasse 1 - Innerstädtischer Bereich

zweimalig maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung

Reinigungsklasse 2 - Straßen des überörtlichen Verkehrs

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt

Reinigungsklasse 3 - Straßen des überörtlichen Verkehrs

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt

Reinigungsklasse 4 - Durchfahrtsstraßen der Ortsteile

zweimalige maschinelle Reinigung pro Jahr durch die Stadt

Klassifizierung:

A innerstädtischer Bereich

B Straßen des überörtlichen Verkehrs

C Straßen des innerörtlichen Verkehrs

Anlage 1 - Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt):

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza **(Kernstadt)**

Ifd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklassen				Klassifizierung		
		0	1	2	3	A	B	C
1	Am Anger	x						x
2	Am Dorfgraben	x						x
3	Am Fliegerhorst				x			x
4	Am Güterbahnhof	x						x
5	Am Jüdenhügel	x						x
6	Am Klingengraben	x						x
7	Am Mühltor	x						x
8	Am Riedsgraben	x						x
9	Am Rosengarten	x						x
10	Am Sportplatz (außer 7a - 7i, 8)	x						x
11	Am Sportplatz 7 a - 7 i, 8				x			x
12	Am Sülzenberg	x						x
13	Am Wilden Graben		x			x		
14	Am Zimmerweg	x						x
15	An der Kastanienallee	x						x
16	An der alten Post				x			x
17	Auf dem Berge	x						x
18	Auf dem Gottesacker	x						x
19	August-Bebel-Straße	x						x
20	Augustinerplatz		x			x		
21	Bad Nauheimer Straße				x			x
22	Badeweg	x						x
23	Bahnhofstraße				x			x
24	Bei der Marktkirche		x			x		
25	Beim Bahndamm	x						x
26	Beim Barfüßer (außer 3 - 5)	x						x
27	Beim Barfüßer 3 - 5				x			x
28	Bergstraße	x						x
29	Birkenweg				x			x
30	Böhmenstraße (außer 1 - 4)				x			x
31	Böhmenstraße 1 - 4	x						x
32	Bonifaciusgasse		x			x		
33	Bornklagengasse		x			x		
34	Breitscheidstraße				x			x
35	Brentanostraße				x			x
36	Burggasse	x						x
37	Clara-Zetkin-Straße				x			x
38	Dammtorstraße	x						x
39	Döppingstraße	x						x
40	Eisenacher Straße			x			x	
41	Entenlaich		x			x		

42	Erfurter Straße (außer 1 - 4, 32 - 36, 21)			x			x	
43	Erfurter Straße 1 - 4 und 32 - 36		x					x
44	Erfurter Straße 21 bis Einmündung Gothaer Str. 1	x						
45	Fabrikstraße				x			x
46	Feldstraße			x			x	
47	Felsenkellerstraße	x						x
48	Friedrich-Ebert-Straße				x			x
49	Friedrich-Hahn-Straße				x			x
50	Friedrich-Mann-Straße	x						x
51	Gärtnerweg	x						x
52	Geranienweg	x						x
53	Goethestraße 1 - 4 (außer von Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad)	x						x
54	Goethestraße Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad				x			x
55	Gothaer Landstraße			x			x	
56	Gothaer Straße			x			x	
57	Gotterscher Stieg	x						x
58	Grabenweg	x						x
59	Greussengasse	x						x
60	Gutbierstraße	x						x
61	Gutenbergstraße				x			x
62	Hannoversche Straße				x			x
63	Hennengasse		x			x		
64	Hermann-von-Salza-Straße				x			x
65	Herrenstraße		x			x		
66	Hinter dem Krankenhaus				x			x
67	Hinter der Brauerei				x			x
68	Hirtengasse	x						x
69	Hohe Straße (unterer Teil)				x			x
70	Hohe Straße (oberer Teil)	x						x
71	Holzgasse	x						x
72	Homburger Weg	x						x
73	Hospitalplatz		x			x		
74	Hufelandstraße	x				x		x
75	Hüngelsgasse	x						x
76	Illebener Weg				x			x
77	Im Jacobieck	x						x
78	Im Jacobifeld	x						x
79	Im Gewerbegebiet	x						x
80	Im Marktfelde	x						x
81	Im Neustädter Feld	x						x
82	Im Oberfelde	x						x
83	Im Westerfelde	x						x
84	Im Winkel	x						x
85	Jahnstraße	x						x
86	J.-C.-Wiegler-Straße	x						x
87	Jüdengasse	x				x		
88	Karlstraße	x				x		
89	Käthe-Kollwitz-Straße (außer 1 - 8)				x			x
90	Käthe-Kollwitz-Straße 1 bis 8	x						x
91	Kepfe	x						x
92	Klausbergstraße v. Vor dem Westtor - einschl. Viadukt				x			x
93	Klausbergstraße	x						x
94	Kläranlage	x						x
95	Kleinspehnstraße			x			x	
96	Klopstockstraße	x						x
97	Klostergasse	x						x
98	Kornmarkt	x				x		
99	Kurpromenade		x			x		
100	Kurze Brüdergasse	x						x
101	Lange Brüdergasse	x						x
102	Lange Straße (außer 1 -19 u. 59 - 78 sowie Insel u. Wasserlauf)	x						x
103	Lange Straße 1 - 19 u. 59 - 78 sowie Insel u. Wasserlauf				x			x
104	Langer Rasen	x						x
105	Lessingstraße	x						x

106	Lindenbühl				x			x
107	Lindenstraße			x			x	x
108	Löbersgasse	x				x		
109	Marktstraße		x			x		
110	Mauergasse		x			x		
111	Maxim-Gorki-Straße	x						x
112	Milchgasse	x						x
112	Molkereistraße	x						x
114	Mühlgarten	x						x
115	Mühlgasse	x						x
116	Mühlhäuser Landstraße			x			x	
117	Mühlhäuser Landstraße von Kl.spehnstr.- Waidweg				x			x
118	Mühlhäuser Straße Nr. 1 - 7 u. 32 - 40		x			x		
119	Mühlhäuser Straße (außer 1 - 7 u. 32 - 40)				x			x
120	Neue Gasse		x			x		
121	Neumarkt		x			x		
122	Neustädter Straße	x						x
123	Niederhöfer Straße	x						x
124	Nordstraße	x						x
125	Obere Salzastraße	x						x
126	Oostkampstraße	x				x		
127	Ostsiedlung	x						x
128	Oststraße	x						x
129	Parkstraße	x						x
130	Pfarrstraße	x						x
131	Pfortenstraße	x						x
132	Poststraße			x			x	
133	Pusckinstraße (außer im Bereich des Schulhofes)	x						x
134	Pusckinstraße (im Bereich des Schulhofes)				x			x
135	Rasenmühle			x			x	
136	Rasenmühlenweg (außer 6 - 11)			x			x	
137	Rasenmühlenweg 6 - 11	x						
138	Rathausstraße		x			x		
139	Rathenaustraße				x			x
140	Rosa-Luxemburg-Straße				x			x
141	Rosenstraße	x						x
142	Rudolf-Weiß-Straße			x			x	
143	Rumbachstraße	x						x
144	Salzastraße	x						x
145	Salzstraße				x			x
146	Schillerstraße	x						x
147	Schloßhof		x			x		
148	Schloßstraße	x						x
149	Schönstedter Weg	x						x
150	Schulplatz		x			x		
151	Schulstraße	x						x
152	Seufzerallee	x						x
153	Sondershäuser Straße			x			x	
154	Sperlingsgasse		x			x		
155	Stadtweg	x						x
156	Steingrubenstraße				x			x
157	Steinweg				x			x
158	Steubenstraße	x						
159	Straße der Einheit 1 - 15, 23 - 24, 30 - 41 und 58 - 62			x			x	
160	Straße der Einheit (außer 1 -15, 23 - 24, 30 - 41, 58 - 62)	x					x	
161	Straße des Friedens				x			x
162	Südstraße	x						x
163	Tennstedter Straße			x			x	
164	Thamsbrücker Landstraße			x			x	
165	Thamsbrücker Straße (außer Thamsbr. Str. 1 - Kleinspehnstra- ße 1 und 25 - Thamsbr. Str. 7)			x			x	
166	Thamsbrücker Straße 1 - Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thams- brücker Straße 7				x			x
167	Thiemsburger Weg	x						x
168	Thomas-Müntzer-Platz	x						x

169	Tonnaer Straße			x			x	
170	Töpfermarkt 1- 2		x			x		
171	Töpfermarkt (außer 1 - 2)	x				x		
172	Travertinstraße	x						x
173	Tuchmachergasse	x						x
174	Turmstraße				x			x
175	Ufhover Kirchplatz	x						x
176	Unterm Berge	x						x
177	Untermühle	x						x
178	Vor dem Böhmen	x						x
179	Vor dem Klageror				x			x
180	Vor dem Schlosse		x			x		
181	Vor dem Westtor				x			x
182	Vor den Rosenfeldern	x						x
183	Waidweg	x						x
184	Westsiedlung	x						x
185	Weststraße	x						x
186	Wiebeckplatz				x			x
187	Winkelgasse	x						x
188	Ziegeleiweg				x			x
189	Ziegelhof	x						x
190	Zum Forstweg	x						x
191	Zum Friedhof	x						x
192	Zum Homburger Felde	x						x

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund von Artikel 2 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 22.12.2003 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 2, Nummer 2 vom 23.01.2004), 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 15.12.2006 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 3, Nummer 23 vom 22.12.2006), 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 7, Nummer 1 vom 11.03.2010), 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 03.06.2013 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 10, Nummer 10 vom 20.06.2013), 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.04.2015 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 12, Nummer 6 vom 07.05.2015), 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.04.2016 (Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 13, Nummer 7 vom 28.04.2016) sowie der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2018

(Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza, Jahrgang 15, Nummer 17 vom 20.12.2018) ergibt.

Bad Langensalza, den 27.05.2019

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1

Gebührentatbestand

Die Stadt Bad Langensalza erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung nach § 12 KAG i. V. m. § 49 Abs. 5 ThürStrG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straße sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Straßenreinigungseinrichtung benutzt.

Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Feststellung der Grundlagen des Gebührenmaßstabes

Die Grundlagen für den Gebührenmaßstab (anrechenbare Frontmeterlänge) werden durch einen gesonderten Bescheid festgestellt.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter), die Straßenart und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße an, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zu dieser Frontlänge die an der Straße zugewandte Grundstücks-

seite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind die jeweiligen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den o. g. Kriterien werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Bei der wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich in den Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung):

Reinigungsklasse	Reinigungssturnus	Klassifizierung	Benutzungsgebühr je Meter in Euro pro Jahr
1 innerstädtischer Bereich	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung	80 %	9,44
2 Straßen des überörtlichen Verkehrs	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt	80 %	2,29
3 Straßen des innerörtlichen Verkehrs	einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt	90 %	2,09

§ 6

Entstehen und Änderung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

(2) Ändern sich die Grundlagen der Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden musste.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

§ 7

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder es grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Dritte gekürzt in Ansatz gebracht.

Gehören in den oben beschriebenen Fällen die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen an, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen getrennt berechnet und jeweils um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht.

Mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird als Jahresgebühr zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Soweit die Gebührenpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr bestanden hat, wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

(Inkrafttreten)

1. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren ab 2019

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) erlässt die Stadt Bad Langensalza nachstehende

1. Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung):

Artikel 1

1. § 2 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz, den Parkplatz Thamsbrücker Landstraße (2 Standorte in ehemaliger Garnison) betreffend, erhält folgende Fassung:

„Parkplatz - Thamsbrücker Landstraße (2 Standorte in ehemaliger Garnison)

Parkdauer max. 1 Monat

bis 4 Stunden 1,00 €

bis 6 Stunden 1,50 €

1 Tag 3,00 €

2 Tage 6,00 €

3 Tage 9,00 €

4 Tage 11,00 €

5 Tage 13,00 €

6 Tage 14,00 €

1 Woche 15,00 €

2 Wochen 20,00 €

1 Monat 25,00 €“

b) Der Absatz, den Parkplatz Rosa-Luxemburg-Straße betreffend, wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 15.02.2019

Matthias Reinz

- Dienstsiegel -

Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus den öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.04.2019 (Beschluss-Nr.: VL-150/6/2019) und der öffentlichen Stadtratssitzung vom 23.05.2019 (VL-180/6/2019 bis VL-186/6/2019, VL-189/6/2019, VL-190/6/2019, VL-192/6/2019 bis VL-202/6/2019, VL-205/6/2019 sowie VL-206/6/2019) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 28.05.2019

Matthias Reinz

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 11.04.2019 (Beschluss-Nr.: 150/6/2019) beschlossene Satzung:

7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 18.04.2019 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 28. Mai 2019

Stadt Bad Langensalza

Matthias Reinz

Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

18.04.2019

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-150/6/2019 am 11.04.2019 beschlossenen

7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza.

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

aus der 13. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 11.04.2019

Öffentliche Sitzung

9. 7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung)

VL-
150/6/2019

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung)

Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl.S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thüringer FwEntschVO) vom 21.Dezember 1993 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl.S.92), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 11.04.2019 die

7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

(7. Änderungssatzung zur
Feuerwehrentschädigungssatzung)
beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „5,00 €“ wird durch den Betrag „7,00 €“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Bad Langensalza, den 28.05.2019

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**8. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an VL-189/6/2019
Herrn Bernhard Schönau**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die
Verleihung der Ehrenbürgerschaft an

Herrn Bernhard Schönau

gemäß § 11 Thüringer Kommunalordnung.

17 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadtratsmitglieder**

**9.1.1 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenstadtratsmitglied“ an Herrn 180/6/2019
Volker Pöhler**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Stadtratsmitglied **Herr Volker Pöhler** erhält die Ehren-
bezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ gemäß § 11 der
Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadtratsmitglieder**

**9.1.2 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenstadtratsmitglied“ an Herrn 181/6/2019
Frank Büchner**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Stadtratsmitglied **Herr Frank Büchner** erhält die Ehren-
bezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ gemäß § 11 der
Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadtratsmitglieder**

**9.1.3 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenstadtratsmitglied“ an Herrn 182/6/2019
Horst Kruspe**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Stadtratsmitglied **Herr Horst Kruspe** erhält die Ehren-
bezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ gemäß § 11 der
Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadtratsmitglieder**

**9.1.4 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenstadtratsmitglied“ an Frau Mo- 183/6/2019
nika Ortmann**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Stadtratsmitglied **Frau Monika Ortmann** erhält die Eh-
renbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ gemäß § 11 der
Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019**

Öffentliche Sitzung

**Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadtratsmitglieder**

**9.1.5 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenstadtratsmitglied“ an Herrn 184/6/2019
Reinhard Riedel**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Stadtratsmitglied **Herr Reinhard Riedel** erhält die Eh-
renbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ gemäß § 11 der
Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

14 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

5 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadratsmitglieder

9.1.6 Verleihung der Ehrenbezeichnung **VL-**
„Ehrenstadratsmitglied“ an Herrn **185/6/2019**
Ingo Winterberg

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Stadratsmitglied **Herr Ingo Winterberg** erhält die Ehren-
bezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ gemäß § 11 der
Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadratsmitglieder

9.1.7 Verleihung der Ehrenbezeichnung **VL-**
„Ehrenstadratsmitglied“ an Herrn Ul- **205/6/2019**
rich Frank

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Das ehemalige Stadratsmitglied **Herr Ulrich Frank** erhält
die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ gemäß §
11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenstadratsmitglieder

9.1.8 Verleihung der Ehrenbezeichnung **VL-**
„Ehrenstadratsmitglied“ an Herrn **206/6/2019**
Volkmar Schönauf

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Das ehemalige Stadratsmitglied **Herr Volkmar Schönauf**
erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadratsmitglied“ ge-
mäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenortsteilbürgermeister

9.2.1 Verleihung der Ehrenbezeichnung **VL-**
„Ehrenortsteilbürgermeister“ an **186/6/2019**
Herrn Frank Büchner

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die
Ernennung von **Herrn Frank Büchner** zum Ehrenorts-
teilbürgermeister gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt
Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.1 Verleihung der Ehrenbezeichnung **VL-**
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an **194/6/2019**
Herrn Volkmar Winter

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Volkmar Winter** erhält die Ehren-
bezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Aschara“ ge-
mäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am Donners-
tag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.2 Verleihung der Ehrenbezeichnung **VL-**
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an **195/6/2019**
Herrn Ronald Schuchardt

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Ronald Schuchardt** erhält die
Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Nä-
gelstedt“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad
Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.3 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an 196/6/2019
Herrn Bernd Rahardt

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Bernd Rahardt** erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Merxleben“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.4 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an 197/6/2019
Herrn Matthias Conrad

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Matthias Conrad** erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Merxleben“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.5 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an 198/6/2019
Herrn Klaus Ludewig

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Klaus Ludewig** erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Waldstedt“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.6 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an 199/6/2019
Herrn Bodo Klopffleisch

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Bodo Klopffleisch** erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Zimmern“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.7 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an 200/6/2019
Herrn Jansen Berndt

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Jansen Berndt** erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Zimmern“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung
Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.8 Verleihung der Ehrenbezeichnung VL-
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ an 201/6/2019
Herrn Mario Kilian

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Mario Kilian** erhält die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Klettstedt“ gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

Ehrungen nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung Ehrenmitglieder der Ortsteilräte

9.3.9 Verleihung der Ehrenbezeichnung
„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“ **VL-**
an Herrn Peter Schmidt **202/6/2019**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:
Ortsteilratsmitglied **Herr Peter Schmidt** erhält die Ehren-
bezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsteilrates Klettstedt“
gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

11. Beschluss über die Billigung und öf- **VL-**
fentliche Auslegung des 2. Entwurfs **190/6/2019**
des Bebauungsplanes der Stadt Bad
Langensalza für das Sondergebiet
(SO) „Windpark Wiegleben“ gemäß §
3 Abs. 2 i.V.m. BauGB § 4a BauGB
(Billigungs- und Offenlegungsbe-
schluss)

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Langensalza für das Sondergebiet (SO) „Windpark Wiegleben“ sowie die Begründung mit Umweltbericht werden in der Fassung vom Mai 2019 gebilligt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Langensalza für das Sondergebiet (SO) „Windpark Wiegleben“, die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung sowie die vorliegenden Fachgutachten sind zusammen mit den wesentlichen der Stadt Bad Langensalza bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. In der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.
3. Die von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren erneut beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Dabei sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Bezugnahme auf § 4a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs abgegeben werden können.
4. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza sowie auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

12A Antrag der SPD-Fraktion: Beschluss zur Positio-
nierung der Stadt Bad Langensalza als Mitgesell-
schafter an der Hufeland Klinikum GmbH zu den
Beschlüssen des Kreistages des Unstrut-Hainich-
Kreises vom 11.04.2019

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, den
Beschlüssen des Kreistages zu folgen. Der Bürgermeis-
ter wird beauftragt und angewiesen, in der Gesellschaf-
tersversammlung der Hufeland Klinikum GmbH im Sinne
der Einwohner der Stadt Bad Langensalza zu entscheiden
und einer Änderung des Gesellschaftervertrages insofern
zuzustimmen, dass Zuwendungen zu gemeinnützigen
Zwecken aus dem Gesellschaftsvermögen gem. § 58 Abs.
2 AO entsprechend der Gesellschafteranteile auch für die
Stadt Bad Langensalza möglich werden.

3 Ja-Stimmen

17 Nein-Stimmen (mehrheitlich)

0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

12. Beschluss des Stadtrates der Stadt **VL-**
Bad Langensalza zur Positionierung **192/6/2019**
der Stadt Bad Langensalza, als Mit-
gesellschafter an der Hufeland Klini-
kum GmbH, zu den Beschlüssen des
Kreistages des Unstrut Hainich Krei-
ses vom 11.04.2019

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hält mit der Be-
schlussfassung in der heutigen Sitzung des Stadtrates an
dem Willen der Stadtverordnetenversammlung aus dem
Beschluss vom 04.11.1993 fest, dass die Hufeland Klini-
kum GmbH, als kommunaler Krankenhausträger, für die
Bürger der Stadt Bad Langensalza und seit 2002 für die
Bürger der Stadt Mühlhausen sowie die Region zu erhalten
und zu sichern ist. Die Bindung an das Gemeinnützig-
keitsrecht bleibt uneingeschränkt bestehen.

Um das Unternehmen langfristig zu erhalten und damit
dem Privatisierungsgedanken des Unstrut- Hainich -Krei-
ses als kommunaler Mitgesellschafter entgegenzutreten,
soll das erklärte Ziel weiterverfolgt werden, dass eine
Hufeland Gesundheitsstiftung gegründet und dass die
Gesellschaftsanteile der Stadt Bad Langensalza zum No-
minalwert an die Hufeland Klinikum GmbH veräußert und
durch sie in diese Stiftung eingebracht werden.

Des Weiteren stimmt der Stadtrat einer Änderung des Ge-
sellschaftsvertrages der Hufeland Klinikum GmbH nicht
zu, durch die Zuwendungen an die kommunalen Gesell-
schafter (für gemeinnützige Zwecke) nach § 58 Abs. 2 AO
ermöglicht werden sollen. Denn das erwirtschaftete Eigen-
kapital der Gesellschaft soll einzig der Erhaltung der Ein-
richtung, des erreichten Niveaus der Gesundheitsleistun-
gen sowie der stetigen Gewährleistung und Verbesserung
der Krankenfürsorge und Patientenversorgung dienen.
Dieses seit Gründung der Hufeland Klinikum GmbH stets
verfolgte hohe Gut muss geschützt werden und muss Prio-
rität haben vor dem Interesse einzelner Gesellschafter, Zu-
wendungen zur Sanierung des Kreishaushaltes zu nutzen.

Eine Entnahme aus dem Vermögen des gemeinnützigen Unternehmens für die Gesellschafter ist zukünftig weiterhin generell auszuschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt und angewiesen, in der Gesellschafterversammlung den Beschlussantrag des Vertreters des Landkreises Unstrut Hainich, des Landrates, einer diesbezüglichen Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen, abzulehnen.

17 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 15. Sitzung des Stadtrates am
Donnerstag, 23.05.2019

Öffentliche Sitzung

13. Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt VL-
193/6/2019

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den in der Anlage beigefügten Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Stadt Bad Langensalza und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Ausgliederung der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft, Auflösung und Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza.

20 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 17, Nr. 06 vom 21. Mai 2019 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 17, Nr. 06 vom 21. Mai 2019 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Flurbereinigungsverfahren Stausee Wangenheim

Az. 1-2-0592

Erfurt, den 21. Mai 2019

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2835), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 02. Oktober 2009, Az. 1-2-0592, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 25. Juli 2012, Az. 1-2-0592, geänderte Flurbereinigungsgebiet Stausee Wangenheim erneut wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird zugezogen:

Gemarkung Wangenheim

Flur 4 Flurstück Nr. 505/1

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

Gemarkung Wangenheim

Flur 3 Flurstück Nr. 459/6

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 447 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für das zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücks, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Oktober 2009 entstandenen „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Stausee Wangenheim“.

4. Beteiligte

Am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde (TLBG) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (TLBG) erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden,

so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung:

für die Flurbereinigungscommunen in der:

- Gemeinde Nesselal, OT Goldbach, Hauptstraße 15, 99869 Nesselal
- Gemeinde Hörselberg-Hainich, Hauptstraße 90 a, 99820 Hörselberg-Hainich,

für die angrenzenden Gemeinden:

- in der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
Gez. Claus Rodig
Referatsleiter

DS



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.